

Geförderter Wohnraum mit Mietpreis und Belegungsbindung

Allgemeines zur Förderung

- Die Bindungsdauer beträgt 40 Jahre
- Während der Bindungszeit muss die Miete 33 % unter der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen
- Während der Bindungszeit Vermietung nur an berechtigte Personen
- Selbstnutzung der Wohnung in der Bindungsdauer nicht möglich

Belegungsbindung – Wer darf einziehen? Wohnberechtigungsschein (WBS)

- Wohnungen mit Belegungsbindung dürfen nur an Haushalte mit einem Wohnberechtigungsschein (WBS) vermietet werden
- Der WBS wird von der Stadt bzw. dem Landkreis Konstanz (Sozial- und Jugendamt) ausgestellt und ist an Einkommens- und Haushaltsgrößen-Grenzen geknüpft
- WBS muss zum Zeitpunkt des Einzuges gültig sein
- Ohne WBS darf eine geförderte Wohnung mit Belegungsbindung nicht vermietet werden

Mietbindung – Wie hoch darf die Miete sein? Ortsübliche Vergleichsmiete

- Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete mit Hilfe des Mietspiegels der Stadt Konstanz
- Ortsübliche Vergleichsmiete zzgl. 10% Neubauszuschlag + 10% Energieeffizienzuschlag
- Stellungnahme Bürgermeisteramt 20.12.24: Ortsübliche Vergleichsmiete liegt bei 16,94 EUR/qm nach eingereichtem Mietspiegel 2022 + 20% Zuschlag
- Neuermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete zum Zeitpunkt des Bezuges
- Die ermittelte Vergleichsmiete zum Zeitpunkt des Bezuges muss um 33 % abgesenkt werden

Mietvertrag:

- Hinweis, dass es sich um eine öffentlich geförderte Einheit handelt
- Größe der Wohnung: qm-Angabe
- Lagebeschreibung der Wohnung im Haus
- Adresse der Immobilie
- Mietbeginn
- Monatliche Grundmiete muss ersichtlich sein

Dieses Informationsblatt dient ausschließlich der allgemeinen Information. Die enthaltenen Angaben wurden nach bestem Wissen und Gewissen sowie auf Basis sorgfältiger Recherche zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch nicht übernommen werden. Änderungen bleiben vorbehalten.